

**1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der VVG Bad Rappenau - Kirchart - Siegelsbach vom 9. Dezember 2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 60 Absatz 1 des GemO und § 5 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Bad Rappenau und den Gemeinden Kirchart und Siegelsbach hat der Gemeinsame Ausschuss der VVG Bad Rappenau am 9. Dezember 2025 folgende Satzungsänderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 18.12.2019 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen am Satzungstext

Nach § 7 wird folgende Regelung zusätzlich in die Satzung aufgenommen:

„§ 7a Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.“

Artikel 2

Änderungen am Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis, das gemäß § 5 Absatz 1 Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung ist, wird ersetzt durch folgende Neufassung:

„Gebührenverzeichnis**(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 18.12.2019, zuletzt geändert am 09.12.2025)**

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
A	Allgemeines & Archiv & Ausdrücke / Fotokopien	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	19,00 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die vom VVG nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der VVG nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder kommunalen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz 	
2	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	24,50 €/ZE
3	Archivwesen	
3.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem:	20,00 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände <p>Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen) Für örtliche Organisationen und Vereine sowie für wissenschaftliche Arbeiten werden keine Gebühren erhoben.</p>	
3.2	Ausstellung von Archivurkunden	10,00 €/Fall
4	Ausdrücke & Fotokopien	
4.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
4.1a	für die erste Seite	3,80 €
4.1b	für jede weitere Seite A4 sw	1,20 €
4.1c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,90 €
4.2	Fotokopien aus Plänen / Ausdrücke digitaler Flächendaten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)	7,00 € / Ausschnitt

B Baurecht & Bestattungsrecht		
5	Baurecht	
	<p>Wenn Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, sind den Bauwerkskosten die Kostenkennwerte (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) der BKI Baukosten Teil 1, bezogen auf den Bruttorauminhalt (BRI nach DIN 277, a + b + c), zugrunde gelegt.</p> <p>Die angegebenen Kostenkennwerte werden mit dem jeweiligen Regionalfaktor multipliziert. Die Umsatzsteuer gehört zu den Baukosten, ebenso wie etwaige Eigenleistungen. Die ermittelten Kosten werden auf volle 1.000 € aufgerundet. Die Kostenkennwerte werden jährlich angepasst. Die Gebühren werden auf volle Euro gerundet.</p> <p>Bauvorhaben, die mehrere Gebäudearten umfassen, sind entsprechend aufzuteilen und die einzelnen Teile den entsprechenden Gebäudearten zuzuordnen. Garagen / Tiefgaragen für notwendige Stellplätze werden nicht gesondert berechnet.</p> <p>Wird für die Gebührenberechnung der Bodenrichtwert (BRW) zu Grunde gelegt, gilt der jeweils vom Gutachterausschuss festgelegte aktuelle Wert der jeweiligen Zone, in der das Baugrundstück liegt.</p>	
5.1	<u>Aktenausgabe</u>	
5.1.1	Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren (nicht an Ämter, Behörden und Gerichte)	16,50 €/ZE
5.1.2	Ausleihen von Akten (nur Abholung)	33,00 €/Fall
5.1.3	Ausleihen von extern ausgelagerten Prüfstatikakten	66,00 €/Fall
5.1.4	Scannen von Akten	14,50 €/ZE
5.2	<u>Beratung von Bauherren oder Planverfassern</u>	23,50 €/ZE
5.3	<u>Baulasten</u>	
5.3.1	Vorbereitung und Bearbeitung von Baulasterklärung (§ 71 LBO)	190,00 €/Fall
5.3.2	Löschung von Baulasten	145,00 €/Fall
5.3.3	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	33,00 €/Fall
5.4	<u>Erteilung eines Bauvorbescheides</u>	21,50 €/ZE
5.5	<u>Kenntnisgabeverfahren</u>	
5.5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen	
5.5.1a	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	0,5%, mind. 130,00 €/Fall
5.5.1b	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	21,50 €/ZE
5.5.2	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	87,00 €/Fall
5.5.3	Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	145,00 €/Fall
5.6	<u>Baugenehmigungsverfahren</u>	
5.6.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	
	Sollten für die Genehmigung externe Sachverständige (z.B. Brandschutz) erforderlich sein, kommen diese tatsächlich entstehenden Kosten hinzu.	
5.6.1a	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	6,00 ‰, mind. 345,00 €/Fall
5.6.1b	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	21,50 €/ZE
5.6.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 Abs. 1 LBO)	
5.6.2a	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	4,00 ‰, mind. 260,00 €/Fall
5.6.2b	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	21,50 €/ZE
5.6.3	Genehmigung von Werbeanlagen	
5.6.3a	an der Stätte der Leistung	30 € / m ² Ansichtsfläche, mind. 195,00 €

5.6.3b	als selbständige gewerbliche Nutzung	150 € / m ² Ansichtsfläche, mind. 195,00 €
5.6.4	Zusätzlicher Aufwand für Nachforderungen und Änderungen der Antragsunterlagen vor Erteilung der Baugenehmigung	22,00 €/ZE
5.6.5	Nachträgliche Genehmigung wenn deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte	doppelte Gebühr von Nr. 5.6
5.6.6	Bauaufsichtliches Verfahren im Rahmen einer Typengenehmigung nach § 68 LBO	21,50 €/ZE
5.7	<u>Erteilung einer Teilbaugenehmigung</u>	21,50 €/ZE
5.8	<u>Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden</u>	24,50 €/ZE
5.9	<u>Benachrichtigung der Angrenzer und sonstigen Nachbarn</u>	26,00 €/Nachbar
5.10	<u>Teilbaufreigabe</u>	72,00 €/Fall
5.11	<u>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</u>	
5.11.1	Bauüberwachung und bis zu zwei Abnahmen	0,47‰, mind. 83,00 €/Fall
5.11.2	jede weitere Abnahme, sonstige Baukontrollen (z.B. zur Feststellung eines baurechtswidrigen Zustandes)	19,00 €/ZE
5.11.3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	19,00 €/ZE
5.12	<u>Brandverhütungsschau (BVS)</u>	
5.12.1	Vorbereitung und Durchführung einer BVS, sowie baurechtliche Anordnung Hinzu kommen tatsächlich entstehende Kosten durch hinzugezogene Sachverständige.	18,00 €/ZE/MA
5.12.2	Nachkontrolle und Überwachung der Ausführung bzw. der Anordnung	18,00 €/ZE
5.13	<u>Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen des Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften</u>	
5.13.1a	je Befreiung für Geschossflächen-, Grundflächen-, Baulinien-/ Baugrenzenüberschreitung	15 % des Bodenrichtwerts (BRW) einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche, mind. 150 €
5.13.1b	je Abweichung, Ausnahme für Geschossflächen-, Grundflächen-, Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung	8 % des BRW einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche, mind.100,00 €
5.13.2	Befreiung von Gebäudehöhe, festgesetzter Erdgeschossfußbodenhöhe, First- und/oder Gebäudehaupttrichtung, Geschoszahl, Dachneigung, Dachform, Dachdeckung (Farbe und Material), Dachaufbauten, max. Gebäudelänge, Anzahl der Wohneinheiten, Hausform	je 1/5 der Genehmigungs- gebühr nach Nr.5.6 mind. 200,00 €
5.13.3a	Befreiung für Garagen/Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche	1/2 BRW je m ² Verstoßfläche, hiervon 10 %, mind. 150 €

5.13.3b	Abweichung bzw. Ausnahme für Garagen/Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche	½ BRW je m² Verstoßfläche, hiervon 6 % mind. 120,00 €
5.13.3c	je Abweichung, Ausnahme oder Befreiung für PKW-Stellplätze, Gebäude ohne Aufenthaltsräume (wie Gartenhütten), untergeordnete Bauteile (wie Überdachungen, Einfriedigungen) außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche	½ BRW je m² Verstoßfläche, hiervon 6 % mind. 120,00 €
5.13.4	Befreiung für Inanspruchnahme einer mit Pflanzzwang belegten Fläche	½ BRW je m² Verstoßfläche, hiervon 10 %mind. 100,00 €
5.13.5	sonstige Ausnahme, Abweichung, Befreiung	100 - 5.000 €
5.14	<u>Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung</u> (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	
5.14.1a	für die ersten beiden Fertigung je bescheinigte Wohneinheit	99,00 €/ Wohnung
5.14.1b	weitere Fertigungen (Planhefte)	49,50 €/Fall
5.14.2	Änderung bzw. Nachtrag zu einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	24,50 €/ZE
5.14.3	zusätzlicher Aufwand für Nachforderung und Änderungen der Planunterlagen vor Erteilung der Abgeschlossenheit	25,50 €/ZE
5.15	<u>Ablehnung / Zurückweisung eines Antrags</u>	
5.15a	im Anfangsstadium der Bearbeitung	3/10 der Genehmigungs- gebühr
5.15b	im fortgeschrittenen Stadium der Bearbeitung	5/10 der Genehmigungs- gebühr
5.15c	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	24,50 €/ZE
5.16	<u>Zurücknahme eines Antrags</u>	
5.16a	im Anfangsstadium der Bearbeitung	1/10 der Genehmigungs- gebühr
5.16b	im fortgeschrittenen Stadium der Bearbeitung	3/10 der Genehmigungs- gebühr
5.16c	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	24,50 €/ZE
5.17	<u>Behördliche Leistungen bzw. Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts</u>	24,50 €/ZE
5.17a	Allgemeine Anordnungen	
5.17b	Nutzungsuntersagung, Baueinstellung oder Abbruchanordnung	
5.17c	Duldungsverfügung	
5.17d	Bearbeitung von Widersprüchen	
5.17e	Zurückstellung von Baugesuchen	
5.17f	Ablehnung des Antrages eines Dritten nach § 80 Abs. 4 VwGO auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung einer Entscheidung	
5.17g	Ablehnung des Antrags eines Dritten auf baurechtliches Einschreiten	
5.17h	Prüfung einer Grundstücksteilungsanzeige und positive Bestätigung oder Ablehnung der Teilung.	
5.18	<u>Erneuerbare Energien</u>	24,50 €/ZE
5.18.1	Anordnungen im Rahmen des EWärmeG, GEG; PVPf-VO	
5.18.2	Erteilung einer Ausnahme, Abweichung oder Befreiung zu 5.18.1	

5.19	<u>Vorkaufsrecht: Ausstellung eines Negativzeugnisses</u> nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
5.19a	für bis zu 50.000 € Vertragswert	48,50 €/Fall
5.19b	von 50.000 bis 500.000 € Vertragswert	73,00 €/Fall
5.19c	über 500.000 € Vertragswert	97,00 €/Fall
5.20	<u>Erteilung / Änderung einer Hausnummer als selbständiger Verwaltungsakt</u>	40,50 €/Fall
5.21	<u>Stadtentwässerung</u>	
5.21a	Genehmigung des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage	0,40 ‰ der Baukosten
5.21b	Änderung einer Entwässerungsgenehmigung	22,00 €/ZE
6	Bestattungsrecht	
6.1	Aufgaben nach Bestattungsg (§§ 4, 5 BestattG) (Einrichtung Friedhof, Ausnahmen (Lage im ÜSG, WSG, QSG))	21,00 €/ZE
D	Denkmalschutz	
7	Denkmalschutz	
7.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	24,50 €/ZE
7.2	Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts	24,50 €/ZE
7.3	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern	24,50 €/ZE
F	Feiertage	
8	Feiertagsrecht	
8.1	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Verbotens (§ 12 FTG)	62,00 €/Fall
G	Gaststätten & Gewerbe (inkl. Märkte)	
9	Gaststättenrecht	
9.1	Gestattungen (§ 12 GastG)	
9.1a	für den ersten Tag	23,00 €
9.1b	für jeden weiteren Tag	11,50 €
	Erhalten mehrere Personen gleichzeitig eine Erlaubnis gem. Ziffer 13.2-13.7 zum Betrieb derselben Gaststätte (z.B. GbR oder KG) so wird der ermittelte Betrag um je ¼ pro weiteren Gebührenschuldner erhöht und durch die Gesamtzahl der Gebührenschuldner geteilt.	
9.2	Gaststättenerlaubnis (persönliche Erlaubnis) (§ 2 GastG)	375,00 €/Fall
9.3	Änderung der Betriebsart oder Erweiterung	150,00 €/Fall
9.4	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	310,00 €/Fall
9.5	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	18,50 €/ZE
9.6	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	75,00 €/Fall
9.7	Vorläufige Erlaubnis bis zu 3 Monate (§ 11 GastG)	75,00 €/Fall
9.8	vorläufige Stellvertretererlaubnis bis zu 3 Monate	37,50 €/Fall

9.9	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	62,00 €/Fall
9.10	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
9.10.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	37,50 €/Fall
9.10.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	75,00 €/Fall
9.11	sonstige öffentliche Leistung im Gaststättenrecht unter anderem:	18,50 €/ZE
	- Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	
	- Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	
	- Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	
	- Untersagung der Beschäftigung von Personen (§ 21 Abs. 1 GastG)	
	- Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	
10	Gewerbesachen	
10.1	Untersagung Betrieb ohne Zulassung (§ 15 Abs. 2 GewO)	18,50 €/ZE
10.2	Spiele	
10.2.1	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	600,00 €/Fall
10.2.2	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGiUG):	300,00 €/Fall
10.3	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	300,00 €/Fall
10.4	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	395,00 €/Fall
10.5	Überprüfung von Bewachungspersonal	33,00 €/Fall
10.6	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO)	18,50 €/ZE
10.7	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	18,50 €/ZE
11	Gewerberecht	
11.1	Reisegewerbekarte	
11.1.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	66,00 €/Fall
11.1.2	Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte	33,00 €/Fall
11.1.3	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	26,50 €/Fall
11.1.4	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	66,00 €/Fall
11.1.5	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 GewO)	33,00 €/Fall
11.2	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	16,50 €/ZE
	- Untersagung	
	- Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	
11.3	Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	16,50 €/ZE
11.4	Handwerksrecht	
11.4.1	Untersagung eines Handwerks (§ 16 Abs. 3 HWO)	18,50 €/ZE
12	Ladenöffnung	
12.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	18,50 €/ZE

13 Märkte, Messen, Ausstellungen, Volksfeste (§§ 60-69 GewO)

13.1	Festlegung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	
13.1a	für den ersten Tag	75,00 €
13.1b	für jeden weiteren Tag	37,50 €
13.1c	Dauerfestsetzung bis zu 5 Jahren	300,00 €/Fall

I Immissionsschutzrecht**14 Immissionsschutzrecht**

14.1	Behördliche Leistungen und Anordnungen nach dem Immissionsschutzrecht unter anderem:	24,50 €/ZE
	- Aufgaben nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	
	- Aufgaben nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)	
	- Aufgaben nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	
	- Aufgaben nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)	
	- Erteilung von Ausnahmen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (§ 7, 32. BImSchV)	

J Jugendschutz**15 Jugendschutzrechtliche Maßnahmen**

16,50 €/ZE

- Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)
- Ausnahme vom Verbot des Aufenthalts von Kindern in Gaststätten unter 16 Jahren (§ 4 JugendschutzG)
- Ausnahme vom Verbot der Anwesenheit von Kindern bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 JugendschutzG)
- Anordnung der Abwesenheit von Kindern an jugendgefährdenden Orten / Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)

N Naturschutz**16 Behördliche Leistungen und Anordnungen im Naturschutzrecht**

16.1	in Bezug auf Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen und Himmelsstrahler nach § 21 NatSchG	24,50 €/ZE
16.2	in Bezug auf Naturdenkmale nach § 23, 30, 34 NatSchG	24,50 €/ZE
16.3	in Bezug auf Gewässer nach § 47 NatSchG	24,50 €/ZE

R Rechtsbehelfe**17 Rechtsbehelfe**

23,50 €/ZE

- (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- 17.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat
- 17.2 und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)

S Sprengstoff & Straßen		
18	Sprengstoff	
18.1	Zeitgebühren unter anderem:	
18.1.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	17,50 €/ZE
18.1.2	Erteilung einer Erlaubnis im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 SprengG)	17,50 €/ZE
18.1.3	Ausstellung eines Befähigungsscheines (§ 20 SprengG)	17,50 €/ZE
18.1.4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis gem. § 27 SprengG bzw. eines Befähigungsscheines (gem. § 20 SprengG)	17,50 €/ZE
18.1.5	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis gem. § 7 bzw. § 27 SprengG bzw. eines Befähigungsscheines gem. § 20 SprengG	17,50 €/ZE
18.1.6	Bewilligung einer Ausnahme vom Alterserfordernis (§ 27 Abs. 5 SprengG)	17,50 €/ZE
18.1.7	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks (§ 24 Abs. 1 1. VO zum SprengG)	17,50 €/ZE
18.2	Feste Gebühren	
18.2.1	Verlängerung einer Erlaubnis im nichtgewerblichen Bereich (§27 SprengG)	70,00 €/Fall
18.2.2	Verlängerung eines Befähigungsscheines (§ 20 SprengG)	70,00 €/Fall
18.2.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 Abs. 2 1. VO zum SprengG)	53,00 €/Fall
18.3	Gebühren in sonstigen Fällen	
18.3.1	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis bzw. eines Befähigungsscheines / einer Amtshandlung nach dem SprengG	17,50 €/ZE
18.3.2	Sonstige Erlaubnisse/Genehmigungen/Ausnahmegenehmigungen/Untersagungen/Bescheinigungen/Verlängerungen etc. im Zuständigkeitsbereich der unteren Verwaltungsbehörde, soweit nicht unter Ziffer 26.1 und 26.2 aufgeführt	17,50 €/ZE
18.3.3	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht unter Ziffer 26.1 und 26.2 aufgeführt	17,50 €/ZE
19	Straßenrecht	
19.1	Ausnahmen und Befreiungen von Anbauverboten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 1, 4, 6, 8 FStrG bzw. § 22 Abs. 1, 5 StrG sowie § 23 StrG)	21,00 €/ZE
19.2	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 8 FStrG und § 22 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 StrG)	21,00 €/ZE
19.3	Maßnahmen sowie Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 8 StrG oder § 28 Abs. 2 StrG (nur Verwaltungsgebühr) Hinzu kommen ggf. Sondernutzungsgebühren nach der aktuell gültigen Satzung	19,00 €/ZE

W	Waffen	
20	Waffenrecht	
20.1	Zeitgebühren	
20.1.1	Gebühren für Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	gebührenfrei
20.1.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 WaffG-Brauchstumsschützen)	17,50 €/ZE
20.1.3	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumspflege)	17,50 €/ZE
20.1.4	Erlaubnis zum Handel oder Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 + § 26 Abs.1 WaffG)	17,50 €/ZE
20.1.5	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG - Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer	17,50 €/ZE
20.1.6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schiessstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	17,50 €/ZE
20.1.7	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV - Schießstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)	17,50 €/ZE
20.1.8	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG - Aufbewahrung Waffen	17,50 €/ZE
20.1.9	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG - Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.	17,50 €/ZE
20.1.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen)	17,50 €/ZE
20.1.11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 WaffG Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot	17,50 €/ZE
20.1.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	17,50 €/ZE
20.1.13	Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 WaffG im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)	17,50 €/ZE
20.2	Feste Gebühren	
20.2.1	Ausnahme von Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	70,00 €/Fall
20.2.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)- Generalklausel	59,00 €/Fall
20.2.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurz Waffen für Jäger)	47,00 €/Fall
20.2.4	Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zum Erwerb von Schalldämpfern	70,00 €/Fall
20.2.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Langwaffen für Jäger)	47,00 €/Fall
20.2.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte soweit nicht in Ziffer 28.2.7 aufgeführt (Grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	70,00 €/Fall
20.2.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 6 WaffG (Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	70,00 €/Fall
20.2.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Brauchtumsschützen)	105,00 €/Fall
20.2.9	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	350,00 €/Fall
20.2.10	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	235,00 €/Fall
20.2.11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG) sowie Eintragungen einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	105,00 €/Fall
20.2.12	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	47,00 €/Fall
20.2.13	Ausfertigung weiterer WBKs nach § 14 Abs. 6 WaffG	70,00 €/Fall

20.2.14	Eintragung des Erwerbs / Überlassens einer/eines Waffe/Waffenteils (Wechsel-, Austauschläufe, Wechselsysteme, Wechseltrommeln, Schalldämpfer etc.) nach § 10 Abs. 1a / § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG bzw. Bestätigung des Eintrags / Austrags - pro ausgestellte WBK - soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der WBK in eine WBK vorgenommen wurde	29,50 €/Fall
20.2.15	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen/Waffenteile in eine Waffenbesitzkarte, sofern die Waffe/Waffen/Waffenteile einer Behörde zur Vernichtung überlassen werden	gebührenfrei
20.2.16	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (Mitbenutzererlaubnis) (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	94,00 €/Fall
20.2.17	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	76,00 €/Fall
20.2.18	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	70,00 €/Fall
20.2.19	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	10,50 €/Fall
20.2.20	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	235,00 €/Fall
20.2.21	Ausstellung eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	305,00 €/Fall
20.2.22	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	145,00 €/Fall
20.2.23	Verlängerung der Geltungsdauer eines Firmenwaffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)	185,00 €/Fall
20.2.24	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	70,00 €/Fall
20.2.25	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	35,00 €/Fall
20.3	EU-Recht	
20.3.1	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den / durch den / aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 WaffG) (Einfuhr-/Durchfuhr-/Ausfuhrerlaubnis)	70,00 €/Fall
20.3.2	Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller (§ 31 Abs. 2 WaffG)	105,00 €/Fall
20.3.3	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1 WaffG)	70,00 €/Fall
20.3.4	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	82,00 €/Fall
20.3.5	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV)	29,50 €/Fall
20.3.6	Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u.a. Eintragung weiterer Waffen / Austrag von Waffen)	29,50 €/Fall
20.4	Gebühren in sonstigen Fällen	
20.4.1	Erteilung/Verlängerung/Ablehnungen von waffenrechtlichen Erlaubnissen/ Ausnahmegenehmigungen soweit nicht in Ziffer 28.1 bis 28.3 aufgeführt	17,50 €/ZE
20.4.2	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Ziffer 28.1 bis 28.3 aufgeführt sind	18,50 €/ZE
20.4.3	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	18,50 €/ZE

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2026** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bad Rappenau,

Sebastian Frei
(Oberbürgermeister)

Siegelsbach,

Tobias Haucap
(Bürgermeister)

Kirchardt,

Gerd Kreiter
(Bürgermeister)